

Satzung des Vereins

SP China Alumni e.V.

in der Fassung vom 22. April 2018

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen "SP China Alumni e.V. ".
- (2) Er hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Er ist in das Berliner Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg einzutragen und führt den Zusatz „eingetragener Verein“ oder „e.V.“.

§ 2 Zweck

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - a) die Förderung der Völkerverständigung zwischen der Volksrepublik China und der Bundesrepublik Deutschland; und
 - b) die Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe in der Bundesrepublik Deutschland und der Volksrepublik China.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a) Durchführung von Treffen und die Erstellung, Betrieb und Pflege einer Internetseite zur Aufrechterhaltung und Vertiefung der Verbindung und Austauschs der ehemaligen Stipendiaten des Stipendienprogrammes "Sprache und Praxis in der Volksrepublik China" des Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. (DAAD) jahrgangsübergreifend untereinander, zu den jeweils aktuellen Stipendiaten, und zu interessierten Personen der Allgemeinheit beider Länder;
 - b) Informationsplattform: Bündelung und Vermittlung fachlicher und regionaler Expertise zur Förderung und Verbreitung differenzierter Kenntnisse über die Volksrepublik China und die Bundesrepublik Deutschland durch die Durchführung von Veranstaltungen und Fortbildungen, sowie Veröffentlichungen und die Beantwortung von Anfragen;
 - c) Austausch, Begegnung, Dialog: Durchführung von Veranstaltungen des gesellschaftlichen, kulturellen, wirtschaftlichen, wissenschaftlichen und fachlichen Austauschs, Begegnung und Dialogs im Geiste internationaler Verständigung;
 - d) Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen für das Stipendienprogramm: Unterstützung der an dem DAAD-Stipendienprogramm "Sprache und Praxis in der Volksrepublik China" beteiligten gemeinnützigen Institutionen und Personen, insbesondere des DAAD und Kooperation mit den gemeinnützigen Einrichtungen zum Erwerb von Sprachkompetenz, der jeweils aktuellen Stipendiaten, sowie die Verbreitung von Kenntnissen über das Stipendienprogramm durch die Durchführung von Informationsveranstaltungen und Öffentlichkeitsarbeit und Gespräche mit dem DAAD zur Weiterentwicklung für künftige Teilnehmer.
- (3) Der Verein ist überparteilich und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins sind sparsam zu verwalten.
- (4) Der Verein kann gemeinnützigen Organisationen beitreten, deren Tätigkeit beobachten und Vertreter entsenden, um den Zweck des Vereins zu fördern.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Die ordentliche Mitgliedschaft können ehemalige und gegenwärtige Stipendiaten des "Sprache und Praxis in der Volksrepublik China"-Stipendienprogramms des Deutschen Akademischen Austauschdienst (DAAD) erwerben, die bereit sind, den Zweck des Vereins mitzutragen.
- (3) Fördernde Mitglieder können alle natürlichen oder juristischen Personen, Handelsgesellschaften sowie Körperschaften und vergleichbare Organisationen sein, die den Zweck des Vereins zu fördern und mitzugestalten bereit sind. Diese Mitglieder benennen einen ständigen Beauftragten.
- (4) Eine Ehrenmitgliedschaft ist möglich. Sie wird der betreffenden Person nach einer entsprechenden Beschlussfassung der Mitgliederversammlung angetragen.
- (5) Jedes ordentliche Mitglied kann einem anderen ordentlichen Mitglied Vollmacht zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte in einer Mitgliederversammlung einräumen. Die Vollmacht bedarf der Textform und ist auf Verlangen des Präsidenten in der Mitgliederversammlung nachzuweisen. Die Anzahl der Vollmachten, die ein Mitglied für andere Mitglieder in einer Mitgliedsversammlung ausüben darf, ist beschränkt auf drei.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- (1) Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand aufgrund eines Antrages, der in Textform gestellt wird.
- (2) Die Mitgliedschaft kann durch Erklärung gegenüber dem Vorstand auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.
- (3) Mitglieder, die mit einem fälligen und nicht gestundeten Jahresbeitrag mehr als ein Jahr im Rückstand sind, können vom Vorstand von der Liste der Mitglieder gestrichen werden. Sie sind drei Monate zuvor mittels eingeschriebenen Briefs unter Androhung der Streichung zur Zahlung aufzufordern.
- (4) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder ausschließen, wenn sie den Zweck des Vereins durch ihr Verhalten gefährden oder sich dem Zweck zuwiderlaufend verhalten. Ein Ausschluss kann auch durch Rechtsverletzungen, Verletzungen der Satzung oder anderer Regelungen begründet sein sowie durch Äußerungen oder sonstiges Verhalten, welches geeignet ist, das Ansehen des Vereins zu gefährden. Wenn diese Voraussetzungen in der Person des ständigen Beauftragten eines fördernden Mitglieds vorliegen, kann der Vorstand von diesem Mitglied verlangen, den Beauftragten abuberufen, und ihn von jeder Mitwirkung in Angelegenheiten des Vereins ausschließen. Den Betroffenen steht binnen eines Monats nach Zugang der Ausschlussmitteilung der Einspruch zu, über den die Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitgliedschaft endet ferner durch den Tod, bei juristischen Personen und anderen Organisationen durch deren Auflösung.

§ 6 Jahresbeitrag

- (1) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind verpflichtet, einen Jahresbeitrag zu leisten. Der Betrag ist mit dem Beginn des Geschäftsjahres fällig. Der Vorstand kann in Ausnahmefällen Stundung gewähren oder auf die Erhebung ausstehender Beträge verzichten.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt auf Vorschlag des Vorstands die Höhe der Beiträge.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (4) Die Mitglieder haben keinen Anteil am Vermögen des Vereins. Bei Auflösung findet weder eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder noch eine Rückzahlung statt.

§ 7 Simultanmitgliedschaften

- (1) Der Vorstand kann mit Vereinigungen oder sonstigen gemeinnützigen Organisationen, die zu vergleichbaren Zwecken in der Bundesrepublik Deutschland oder der Volksrepublik China

gegründet wurden oder werden, Vereinbarungen treffen, nach denen die Mitgliedschaft für Mitglieder der gegenseitigen Organisationen ohne weiteres gleichzeitig oder deren Mitgliedschaft unter erleichterten Bedingungen erworben werden kann.

- (2) Die Vereinbarung bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§ 8 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 9 Zusammentritt der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll jährlich im ersten Quartal des jeweiligen Jahres stattfinden. Der Vorstand beruft sie unter Übersendung einer Tagesordnung per Email an die letzte von den Mitgliedern dem Vorstand mitgeteilte Email-Adressen mit einer Frist von mindestens vier Wochen ein. Die Mitgliederversammlung soll mit einer Veranstaltung verbunden werden, die dem Zweck des Vereins dient.
- (2) Der Vorstand beruft eine außerordentliche Mitgliederversammlung ein, wenn sie von mindestens einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder einem Viertel der Mitglieder unter Angabe von Gründen in Textform beantragt wird. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist ferner in den Fällen des Rücktritts des Vorstands und für den Fall der Auflösung des Vereins einzuberufen.
- (3) Der Vorstand kann vor einer Mitgliederversammlung Beschlussempfehlungen der Mitglieder einholen im Wege eines Online-Verfahrens. Die Mitgliederversammlung ist an diese Beschlussempfehlungen nicht gebunden.
- (4) Der Vorstand kann Mitgliedern die virtuelle Teilnahme an Mitgliederversammlungen ermöglichen. An Stelle einer realen Mitgliederversammlung kann der Vorstand auch insgesamt eine virtuelle Mitgliederversammlung einberufen.
- (5) Maßnahmen nach Absatz (4) sind nur zulässig, wenn durch geeignete technische Maßnahmen sichergestellt ist, dass ausschließlich Mitglieder des Vereins an den Verfahren teilnehmen. Geeignete technische Maßnahmen können beispielsweise sein
 - Teilnahme per Video-Chat oder Telefonkonferenz,
 - Teilnahme in einem Chatraum, der ausschließlich den Mitgliedern zugänglich ist. Dazu übermittelt der Vorstand den Mitgliedern in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Mitgliederversammlung per Email Zugangsdaten zu einem geschlossenen Chatraum.

§ 10 Tagesordnung

Anträge zur Tagesordnung der Mitgliederversammlung sollen dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Zeitpunkt der Versammlung übermittelt werden.

§ 11 Aufgaben und Befugnisse der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien der Tätigkeit des Vereins. Sie kann dazu Weisungen und Wünsche an den Vorstand beschließen.
- (2) Sie ist insbesondere zuständig für
 - a) die Wahl des Präsidenten, des Vizepräsidenten, des Schriftführers und des Schatzmeisters und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern. In der Mitgliederversammlung abwesende Kandidaten für den Vorstand können ihr Einverständnis zur Annahme der Wahl in Textform erklären.
 - b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
 - c) die Wahl von Vertretern des Vereins für Organisationen;
 - d) die Gründung von regionalen Gliederungen;
 - e) die Entgegennahme und Billigung des vom Vorstand vorzulegenden Tätigkeitsberichtes;

- f) die Wahl eines Kassenprüfers zur Prüfung der vom Vorstand vorzulegenden Jahresabschlüsse hinsichtlich der Geschäfts- und Kassenführung und der Beschluss hinsichtlich der Entlastung des Vorstands;
- g) die Beschlussfassung über den Eintritt in eine Organisation oder den Austritt aus ihr;
- h) die Änderung der Satzung;
- i) die Auflösung des Vereins und die Bestimmung über den Anfall ihres Vermögens.

§ 12 Beschlussfassung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder.
- (2) Verlauf und Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind durch ein Vorstandsmitglied zu protokollieren. Das Protokoll ist von diesem und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 13 Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins auf der Grundlage der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
- (2) Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Schriftführer und dem Schatzmeister und bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (3) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind nur der Präsident, der Vizepräsident, der Schriftführer, der Schatzmeister und ein weiteres als vertretungsberechtigt gewähltes Vorstandsmitglied. Zur Vertretung sind jeweils zwei der in Satz 1 dieses Absatzes genannten vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich befugt.
- (4) Der Vorstand stellt den Haushaltsplan des Vereins auf und beschließt die Verwendung der Mittel. Der Vorstand erlässt eine Finanzordnung für den Verein.
- (5) Der Vorstand ist befugt notwendige Ergänzungen oder Änderungen der Satzung vornehmen, falls vonseiten des Registergerichts oder des Finanzamts Bedenken gegen die Eintragung bzw. gegen die Anerkennung des Vereins als gemeinnützig vorgebracht werden. Andere Satzungsänderungen bleiben der Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (6) Der Vorstand beschließt die Einrichtung oder die Aufhebung von Fach- und Arbeitsgruppen.
- (7) Die Amtsdauer der Mitglieder des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Das jeweilige Vorstandsmitglied bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitgliedes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- (8) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.
- (9) Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 14 Ansprechpartner

- (1) Der Vorstand kann ordentliche Mitglieder als örtliche Ansprechpartner oder als Ansprechpartner für bestimmte fachliche Kenntnisse oder spezielle Interessen benennen auf der Grundlage des Zwecks des Vereins, welche sich hierzu dem Vorstand gegenüber in Textform bereiterklären.
- (2) Mit der Benennung geht außer einer grundsätzlichen Gesprächsbereitschaft gegenüber den Mitgliedern, Organen des Vereins und interessierten Personen der Allgemeinheit keine besonderen Verpflichtungen und keine besonderen Rechte einher.

§ 15 Fach- und Arbeitsgruppen

Die Fach- und Arbeitsgruppen üben ihre Tätigkeit auf der Grundlage des Zwecks des Vereins und der dazu gefassten Beschlüsse des Vorstands aus. Sie wählen aus ihren Mitgliedern Leiter für die Dauer von zwei Jahren, die deren Tätigkeit verantworten. Sie berichten Vorstand und Mitgliederversammlung.

§ 16 Regionale Gliederungen

Die regionalen Gliederungen verfolgen den Zweck des Vereins innerhalb regionaler Grenzen. Sie geben sich eine Regelung, die vom Vorstand des Vereins zu genehmigen ist.

§ 17 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an den Deutschen Akademischen Austauschdienst e.V. mit Sitz in Bonn, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

--